

forderlich, wie das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates beim BMEL vom April 2018 und auch der Deutsche Naturschutzrechtstag mit seiner „Leipziger Erklärung“ und der Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes des Bundes fordern. Auch wenn politisch der deutsche und der europäische Gesetzgeber gefragt sind, bedürfen diese einer massiven Vorbereitung und Unterstützung durch die Rechtswissenschaft, die aufgerufen ist, wirksame Betreiberpflichten und gezielte Förderinstrumente zu entwickeln, die eine biodiversitätserhaltende und klimaschonende Landwirtschaft ermöglichen. Solange solche Integrationsleistungen nicht gelingen, werden auch interessante Diskussionsbeiträge wie im vorliegenden Band randständig bleiben.

<https://doi.org/10.1007/s10357-019-3529-0>

### **UVPG/UmwRG. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz/Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.**

**Alexander Schink/Olaf Reidt/Stephan Mitschang (Hrsg.): UVPG/UmwRG. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz/Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. München: Beck 2018, XXIV und 465 Seiten, ISBN: 978-3-406-71603-4, 129,00 Euro**

Ebenso wie beim UVP-Gesetz 1990 ist es dem Beck-Verlag auch nach der Verabschiedung des UVP-Modernisierungsgesetzes 2017 gelungen, den ersten Kommentar zur aktuellen Fassung des UVPG zu veröffentlichen. An ihm haben zwölf Autoren mitgearbeitet, zu denen auch die Herausgeber gehören. Anders als die damalige Kommentierung enthält er nun ebenfalls Erläuterungen zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Sowohl das UVPG als auch das UmwRG sind im Jahr 2017 zum großen Teil neu formuliert und inhaltlich erweitert worden; sie haben jeweils deutlich an Umfang gewonnen. Dennoch umfasst die Kommentierung (einschließlich des Abdrucks der Vorschriften) nur etwa 460 Seiten, die freilich eng bedruckt sind. Schon dies lässt vermuten, dass der Band zumindest im Prinzip lediglich grundlegende Informationen enthält. Das bestätigt sich zum großen Teil: beispielsweise bei den komplexen Bestimmungen über die Kumulation von Vorhaben (§§ 10 bis 12 UVPG), bei der neu ins Gesetz aufgenommenen Definition des Begriffs „Windfarm“, bei den neuen Regelungen über die UVP-Portale (§ 20 UVPG) und die Überwachung der Umweltauswirkungen (§ 28 UVPG) sowie bei der ebenfalls neuen Anlage 4 zum Gesetz (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung); alle diese Normen werden eher knapp behandelt. Vereinzelt geht der Text auch nur auf die Änderungen 2017 ein und verweist im Übrigen auf an-

dere Kommentare. Es gibt jedoch ebenfalls immer wieder Gegenbeispiele, also Bestimmungen, mit denen sich die Autoren ausführlicher auseinandersetzen.

Gerade weil sich die Kommentierung überwiegend auf die Grundlinien beschränkt, ist sie allerdings auf das „Alltagsgeschäft“ der Umweltverwaltung zugeschnitten und kann hier in Zweifelsfällen oft schnell Auskunft geben. Soweit sie das UVPG betrifft, bietet sie vor allem den zuständigen Behörden, den Vorhabenträgern und den Umweltverbänden eine nützliche Hilfe, um sich im Dickicht des UVP-Rechts zurechtzufinden. Dazu trägt auch eine zwölfseitige Einleitung bei, die einen Gesamtüberblick über die Themenbereiche des UVPG gibt, und ebenso der Umstand, dass die Autoren bei vielen Vorschriften ergänzend Rechtsschutzfragen ansprechen.

Nicht ganz denselben Eindruck vermitteln die Erläuterungen zum UmwRG. Mit der Novelle 2017 hat auch dieses Gesetz erheblich an Komplexität gewonnen, so dass sich hier durchweg eine tiefergehende Behandlung der einzelnen Normen empfohlen hätte. Vielleicht hängt es mit dem Zeitdruck zusammen, unter dem die Fertigstellung des Bandes stand, dass die Kommentierung dieses Gesetzes nicht alle Vorschriften umfasst. So fehlen Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 (Geltung des Gesetzes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und im Bereich des Festlandssockels) und Abs. 3 (Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage). Die Legaldefinition des Begriffs „umweltbezogene Rechtsvorschriften“ in § 1 Abs. 4 UmwRG wird lediglich kursorisch angesprochen. Zudem beschreibt der Kommentar die in § 4 Abs. 1 UmwRG aufgezählten Arten von absoluten Verfahrensfehlern nicht im Einzelnen, so dass er auch nicht auf die Kriterien eingeht, nach denen es sich richtet, ob sich ein Verfahrensmangel „nach seiner Art und Schwere“ z. B. mit den Fällen der unterbliebenen UVP oder der unterbliebenen Öffentlichkeitsbeteiligung vergleichen lässt. Ebenso hätte man sich ausführlichere Erläuterungen zu der Frage gewünscht, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörde solche schweren Verfahrensfehler später – insbesondere in einem ergänzenden Verfahren – beheben kann. Die Praxis dürfte daneben auch an einer Kommentierung des § 6 UmwRG (Klagebegründungsfrist) interessiert sein, die über die knappen Erläuterungen auf den S. 451 f. hinausgeht. Andererseits liegt ein Schwerpunkt in diesem Teil des Kommentars zu Recht auf den Bezügen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu der völkerrechtlichen Grundlage (Art. 9 der Aarhus-Konvention) und zu den EU-rechtlichen Vorschriften, die diese Vorgabe umsetzen.

Sicher ist es vor allem auf den erwähnten Zeitdruck zurückzuführen, dass die Beiträge der einzelnen Autoren nicht eingehender redaktionell überarbeitet und vereinheitlicht worden sind. Deswegen finden sich etwa einzelne Überschneidungen, und auch die unterschiedlichen Zitierweisen der Verfasser sind beibehalten worden. In einer zweiten Auflage sollten zudem die nicht ganz seltenen Druckfehler korrigiert werden. Dazu gehören unter anderem die (unzutreffenden) Hinweise, dass es in Rheinland-Pfalz kein Landes-UVPG gebe (Einleitung, Rdnr. 20) und dass die Anlage 1 zum UVPG des Bundes – die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben – lediglich bis zum 30. 12. 2018 gelte (S. 355).

---

Dr. Thomas Bunge,  
Direktor und Professor beim Umweltbundesamt a. D.,  
Honorarprofessor an der Technischen Universität Berlin a. D.,  
Berlin, Deutschland

---